Stadtanzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.

Nr. 11
28. November 2014

Sperkentipp im Dezember 2014

03.12.	13:00	Klöppelnachmittag im „Zoephelschen Haus“
05.-07.12.	12:00	Märchenhafter Weihnachtsmarkt, Marktplatz
06.12.	09:00	Nikolausbasteln, „Zoephelsches Haus“
	16:00	Weihnachtskonzert des Frauenchor des Handwerks, Katharinenkirche
07.12.	13:00	Planschwitzer Dorfweihnacht, Brauhausscheune Planschwitz
	14:00	„Weihnachtsquartett“, Adventskonzert mit der Chursächsischen Philharmonie Bad Elster, Kirche Wiedersberg
	17:00	Weihnachtsmusik im Kerzenschein, St. Jakobikirche
10.12.	14:00	Treff der Selbsthilfegruppe Parkinson, Cafeteria der Wohnanlage „An der Katharinenkirche“ Dr.-Fickert-Str. 5 (Betreutes Wohnen)
	17:00	Weihnachtsmusik für „Kleine Leute“, Musikschule Oelsnitz/Vogtl.
12.12.	19:00	Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., Spartenheim Stephanstraße
13.12.	17:00	„Weihnachten wie´s früher war“, Duo Thomasius singt in der Katharinenkirche
14.12.	14:00	Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., Spartenheim Stephanstraße
	14:00	„Dorftheater Triebel“, Kultursaal Triebel
	15:00	Adventskonzert mit „Vocapella“, Fürstensaal Schloß Voigtsberg
	16:00	„Konzert zur Weihnachtszeit“ Musikschule und Kurrende stimmen auf Weihnachten ein, St. Jacobikirche
16.12.	14:00	Treff der IG „Bandscheibe“, „Zoephelsches Haus“
17.12.	18:00	Weihnachtkonzert mit Stefanie und Eberhard Hertel, St. Jakobikirche
20./21.12.	11:00	Historische Schlossweihnacht, Schloß Voigtsberg
21.12.	14:00	25 Jahre Grenzöffnung in Posseck, Begegnung an der Landesgrenze mit anschließender Wanderung zur Hager-Scheune
27.12.	19:00	Weihnachtstanz mit DJ Alexander, „Nat Nat“, Reichenbacher Str.
31.12.	23:00	„Silvester Guggn“ von Schloß Voigtsberg

Vorschau:

09.01.	19:30	„Cornwall-Naturwunder Südenglands“ mit Roland Kock, Katharinenkirche

- Änderungen vorbehalten -

Märchenhafter Weihnachtsmarkt lockt

Tolles Programm wartet auf Groß und Klein

Auch in diesem Jahr lockt der „Märchenhafte Oelsnitzer Weihnachtsmarkt“ wieder mit einem tollen Programm. An drei Tagen können die Besucher vom 5. bis 7. Dezember hier täglich ab 12:00 Uhr allerlei Märchenhaftes erleben. Der Eröffnungstag steht dabei vor allem im Zeichen der Kleinsten. So ist, neben den Bläserklassen der Oberschule Oelsnitz, dem Programm der Kindergärten und der Stadtkapelle Oelsnitz/Vogtl. e.V., vor allem um 17:00 Uhr der große Lichtereinzug der Oelsnitzer Kindertagesstätten zusammen mit dem Weihnachtsmann am Eröffnungstag sicherlich das Highlight für die Jüngsten. Ab 19:30 Uhr steht dann die Wolfs Garden Band mit ihrem Falco-Programm auf der Bühne. Am Samstag erwartet ab 14:00 Uhr das „Kinderland mit Monjia und Phoenix“ die Familien, bevor dann ab 18:00 das schon traditionelle Prominentenquiz zum Thema „Märchen“ startet. Sicherlich einer der Höhepunkte des gesamten Weihnachtsmarktes ist am Samstagabend die Brass- und Swing-Show des „Romeo Franz Ensembles“ aus Ludwigshafen, die ab 19:45 Uhr auf der Bühne zu erleben ist.

Das komplette Programm finden Sie auf der Seite 14

Herzlichen Glückwunsch im Dezember 2014

Altersjubilare der Stadt Oelsnitz/Vogtl.:

zum 95. Geburtstag
Dietz, Herta
zum 94. Geburtstag
Seidel, Gertrut
Schmidt, Doris
zum 92. Geburtstag
Schmid, Otto
Kutzer, Marianne
Meinelt, Liselotte
zum 91. Geburtstag
Heinz, Elfride

zum 90. Geburtstag
Oslislo, Anna
Kleinhempel, Gertraut
Riedel, Wolfgang
zum 85. Geburtstag
Hartmann, Ruth
Eifler, Anita
Strunz, Gerhart
Keil, Johannes
Krause, Annelies
zum 80. Geburtstag
Nestler, Hedwig
Groß, Edeltraud
Hessel, Christine
Zöphel, Annerose
zum 75. Geburtstag
Rosenbusch, Christa
Puggel, Heinz
Ludwig, Christine
Winkler, Helmut
Hoffmann, Christine

zum 75. Geburtstag
Riedel, Erika
Zeitz, Joachim
Braun, Erika
Hermann, Manfred
Kupke, Christine
Hager, Lora
Geyer, Heinz
Salowsky, Werner
Tietz, Eva-Maria
Rogler, Ursula
Reichhard, Herbert
Bösener, Sieglinde
zum 70. Geburtstag
Adler, Wolfgang
Walther, Bernd
Schönewolf, Martina
Hertwig, Christine
Enders, Siegfried
Hendel, Eberhard

Altersjubilare der Gemeinde Bösenbrunn:

zum 85. Geburtstag
Ludwig, Herbert
Harig, Horst
zum 80. Geburtstag
Schaller, Lothar

zum 75. Geburtstag
Friedrich, Gisela
zum 70. Geburtstag
Flessa, Gudrun

Altersjubilare der Gemeinde Eichigt:

zum 85. Geburtstag
Todt, Gerhard
zum 80. Geburtstag
Hahn, Erich

zum 75. Geburtstag
Petzold, Günter
zum 70. Geburtstag
Lenk, Monika

Altersjubilare der Gemeinde Triebel/Vogtl.:

zum 70. Geburtstag
Büttner, Marga

Biographisches Kalenderblatt (104)

Foto: Eckhard Sommer

Am 6. November ist der Oelsnitzer Künstler **Günter Weiß** nach langer Krankheit im Alter von 74 Jahren gestorben. Mit dem Tod des Malers und Grafikers hat die Kunst im Vogtland und darüber hinaus einen bedeutenden Vertreter verloren. Geboren wurde Günter Weiß am 21. September 1940 in Brunn bei Reichenbach als Sohn eines Eisenbahners. An den Schulbesuch schloss sich von 1954 bis 1957 eine Lehre als Holzmaler an. Von 1958 bis 1961 studierte der Vogtländer an der Fachhochschule für Angewandte Kunst Magdeburg, 1961 legte er den Meisterabschluss im Malerhandwerk ab. 1963/64 schloss sich der Besuch der Mal- und Zeichenschule bei Professor Carl Michel in Zwickau an, bevor Günter Weiß seit 1965 als Berufsschullehrer tätig war. Zunächst arbeitete er als Fachlehrer für Maler in Schwarzenberg, ab 1972 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2000 in gleicher Funktion an der Berufsschule Oelsnitz. Parallel zu seinem Berufsleben schloss Günter Weiß zwei Fernstudien ab: Von 1966 bis 1968 in Berufspädagogik an der Technischen Universität Dresden, von 1970 bis 1972 mit dem Abschluss als Diplom-Designer an der Fachhochschule für Werbung und Gestaltung in Potsdam. Nach 35 Jahren als Berufsschullehrer wirkte Günter Weiß seit dem Jahr 2000 als freischaffender Maler und Grafiker. Der Maler und Grafiker war keiner, der mit grellen Arbeiten um Aufmerksamkeit heischte – er fand seine Anregungen in der Natur, auf Reisen, in der Beobachtung. So entstanden Werke in vielen Techniken: Arbeiten in Öl oder Acryl, Aquarelle und Pastelle, Holzschnitte, Radierungen. Landschaftsbilder, Stillleben oder Stadtansichten zählen dazu. Zu seinem 70. Geburtstag 2010 fand auf Schloss Voigtsberg eine große Jubiläums-Ausstellung statt, mit Malerei und Grafik, die im zurückliegenden Jahrzehnt entstanden war. Im Oelsnitzer Schloss, dem er als Lehrer durch das Domizil der Berufsschule im neuen Teil verbunden war, waren zuvor auch schon 1983 und 1992 Werke von ihm zu sehen. Weitere Einzelausstellungen von Günter Weiß fanden unter anderem in Schwarzenberg, Bad Elster, Kronach, Falkenstein, Reichenbach und Hohenstein-Ernstthal statt. Der Oelsnitzer Künstler zeigte seine Werke in der Kapelle Neuensalz ebenso wie in der Göltzschtalgalerie und der Sparkasse in Auerbach, in der alten Schule seines Geburtsortes Brunn oder 2012 in Reichenbach – ein Beitrag zur 800-Jahr-Feier der Stadt. Eine besondere Zuneigung empfanden der Künstler und seine Frau Hannelore zur Insel Hiddensee – wovon das vor fünf Jahren erschienene gemeinsame Werk „Tagebuchnotizen und Skizzen“ erzählt. Noch im Frühjahr dieses Jahres zählte Günter Weiß zu den Künstlern, die im Plauener Malzhaus eine Ausstellung zur Geschichte der Malerei im Vogtland bestückten. Der Oelsnitzer war Mitglied des Bundes Bildender Künstler im Vogtland und nahm an den Vogtländischen Druckgrafiksymposien 2007 in Plauen und 2010 in Reichenbach teil. Seine Werke fanden auch überregional Anklang: 2009 wurden mehrere in die Sammlung Erzgebirgische Landschaftskunst in Schlettau aufgenommen, auch die Grafikbörse Leipzig profitierte von der Kunst von Günter Weiß.

Quellen und Literatur

Sommer, Eckhard (2005): In einer Blüte liebt sich ein Paar und sanfte Musik erklingt dazu. Oelsnitzer Maler Günter Weiß stellt in Kapelle Neuensalz aus – Details in der Natur spiegeln ein Universum wieder. Freie Presse Oberes Vogtland vom 2. September 2005

Sommer, Eckhard (2010): „Ich habe mein ganzes Leben gemalt“. Oelsnitzer Künstler Günter Weiß stellt auf Schloss Voigtsberg aus – Zum runden Geburtstag geht es an die Ostsee. Freie Presse Oberes Vogtland vom 4./5. September 2010.

Wöllner, Renate (2010): „Mir reicht die Natur, in der ich Kunst finde“. [Günter Weiß 70]. Vogtland-Anzeiger Oberes Vogtland vom 2. September 2010.

Wöllner, Renate (2014): Trauer um Günter Weiß. Vogtland-Anzeiger vom 11. November 2014, S. 4.

BESCHLÜSSE DES STADTRATES

Der Stadtrat fasste in der öffentlichen Sitzung am Mittwoch, dem 5. November 2014, folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr.: 2014/129
Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des ZWAV mit der Stadt Oelsnitz/Vogtl. Im Rahmen der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des ZWAV wird durch die Stadt Oelsnitz/Vogtl. für Oelsnitz und die Ortsteile Görnitz, Göswein, Hartmannsgrün, Magwitz, Planschwitz, Raasdorf, Taltitz, Unterhermsgrün und Oberhermsgrün verbindlich bestätigt, dass die Abwasserentsorgung für die Grundstücke entsprechend der beigefügten Anlage dauerhaft dezentral bleiben wird mit der Folge, dass die Kleinkläranlagen bis spätestens 31.12.2015 an den Stand der Technik anzupassen sind. Sofern sich bei den aktuell in Prüfung des ZWAV befindlichen Ortsteilen bzw. Grundstücken noch Änderungen ergeben, erfolgt eine erneute Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Oelsnitz/Vogtl.
Abstimmungsergebnis:
9 Ja-Stimmen/ 7 Nein-Stimmen / 3 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/130
Der Stadtrat beschließt, die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Restaurant, Bistro, Pension für Radwanderer mit Fahrradverleih an der Plauenschen Straße“ mit folgendem Ergebnis zu prüfen:
Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden entsprechend Abwägungstabelle (Anlage) berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
1. Die Stellungnahmen
- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Nr. 3.2
- des Planungsverbandes Region Chemnitz Nr. 4.2
- des Verkehrsverbundes Vogtland GmbH Nr. 16.1

werden berücksichtigt.
Im Ergebnis der Abwägung zu Nr. 3.2, Nr. 4.2 und Nr. 16.1 erfolgen bzw. erfolgten bereits Änderungen, die redaktionell in Planzeichnung und textliche Festsetzungen sowie Begründung aufgenommen werden bzw. wurden.
Abstimmungsergebnis:
19 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen
2. Die Stellungnahme
- der Agroservice Oelsnitz Verwaltungs GmbH & Co. Betriebs KG Nr.24.1 wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:
17 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 2 Stimmenthaltungen
3. Bei den Behörden, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben bzw. deren Belange nicht berührt sind besteht kein Abwägungsbedarf (Abwägungstabelle). Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis:
19 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/131
Der Stadtrat beschließt, den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Restaurant, Bistro, Pension für Radfahrer mit Fahrradverleih an der Plauenschen Straße“ zu billigen und den Oberbürgermeister zum Vertragsabschluss zu ermächtigen.
Abstimmungsergebnis:
19 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/132
Der Stadtrat beschließt den forstlichen Wirtschaftsplan 2015.
Abstimmungsergebnis:
19 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/133
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende der Sparkasse Vogtland, Komturhof 2, 08527 Plauen in Höhe von 500,00 Euro für den 1. Voigtsberger Bauernmarkt 2014.
Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/134
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende des Fördervereins Schloss Voigtsberg e. V., Schloßstr. 32, 08606 Oelsnitz/Vogtl. in Höhe von 2.236,54 Euro für eine mobile Rampe zur behindertengerechten/barrierefreien Zuwegung zum Teppichmuseum auf Schloss Voigtsberg.
Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/135
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende der MBS Vogtland - Glitzner Entsorgung GmbH, Alte Reichenbacher Str. 76, 08606 Oelsnitz/Vogtl. in Höhe von 500,00 Euro für den Spielplatz Schmidtstraße
Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/136
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende der Sünderhauf ingenius Bau GmbH, Rosenberg 7 a, 08538 Weischlitz in Höhe von 100,00 Euro für das geplante Baumhaus in der Kita „Am Schloss“.
Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/137
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende der Planungsgesellschaft für Bauwesen Knüpfer mbH, Am Jahnteich 7, 08606 Oelsnitz/Vogtl. in Höhe von 300,00 Euro für das geplante Baumhaus in der Kita „Am Schloss“.
Abstimmungsergebnis:
17 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/138
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Sach- und Geldzuwendungen gem. der Anlagen 1 - 2.
Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2014/117
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. beschließt die Annahme der Sachspende (Pflanzen zur Dekoration um die Toilettencontainer) der Firma Gartenbaubetrieb Tröltzsch, Görnitzer Weg 10, 08606 Oelsnitz/Vogtl. im Wert von 300,00 € für das Sperkenfest 2014.
Abstimmungsergebnis:
21 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Der Stadtrat fasste in der außerordentlichen Sitzung am Mittwoch, dem 12. November 2014, folgenden Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, dem Ansiedlungsvertrag zwischen der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und der Firma ALLGAIER Sachsen GmbH für die Flächen T. v. 442/1, T. v. 437, T. v. 439, T. v. 427/7, T. v. 429, T. v. 450/1, 451/1, 419, 427/1, 426/4, T. v. 438,T. v. 440/1 und T. v. 441 in einer Größe von insgesamt ca. 70.125 m² zuzustimmen. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister zur Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages bevollmächtigt.
Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Die nächste Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters Mario Horn findet am

18. Dezember 2014
in der Zeit von **15:00 bis 18:00 Uhr**
in seinem Büro im Rathaus,
Markt 1,

statt.

Zur Terminabsprache ist eine Voranmeldung unter (03 74 21) 73-1 05 bitte unbedingt erforderlich.

Neue Impulse für ländliche Entwicklung im Vogtland

In den vergangenen Jahren wurden im ländlichen Raum in Sachsen und im Vogtland viele Projekte dank EU-Fördermittel umgesetzt. Deshalb setzt der Freistaat Sachsen bei der Förderung für die ländlichen Regionen auch in der neuen EU-Förderperiode auf die bewährten regionalen Strukturen. Dabei hat jede Region eigenverantwortlich im Rahmen ihres Budgets über die Priorisierung von Maßnahmen vor Ort zu entscheiden. Unter dem Dach einer gemeinsamen Strategie werden die für die Region wichtigsten Projekte gemeinsam für eine Förderung ausgewählt (LEADER-Prinzip). Dieses System hat sich bewährt.
Die Bedingungen der künftigen Förderung werden derzeit mit der EU-Kommission abgestimmt. Hier setzt der Freistaat Sachsen auf möglichst nahtlose Übergänge. Der Freistaat Sachsen hat im Mai 2014 den Entwurf des EPLR 2014 - 2020 (Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen) bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht.
Ebenfalls seit Mai dieses Jahres können die Kommunen und Akteure im ländlichen Raum entscheiden, in welcher Art und Weise sie zusammenarbeiten wollen. Die Entwicklung der ländlichen Regionen im Rahmen von LEADER erfolgt von unten nach oben (Bottom-Up-Prinzip). Die EU gibt dabei nur einen groben Rahmen vor. Verantwortlich für die Umsetzung des LEADER- Programms auf regionaler Ebene im Großteil des Vogtlands ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG).
Erste Zusammentreffen der LAG Vogtland fanden im Juni dieses Jahres statt. Auf einer öffentlichen Veranstaltung am 8. Juli 2014 im Landratsamt Plauen wurden die Entwicklungsziele vorgestellt und mit interessierten Bürgern diskutiert. Die dabei erhaltenen Anregungen werden in das Entwicklungskonzept einfließen. Die Lokale Aktionsgruppe erarbeitet zurzeit die Entwicklungsschwerpunkte und die spezifischen Entwicklungsziele für die LEADER-Region Vogtland und verankert diese im LEADER-Entwicklungskonzept (LES). Auf Grundlage dieser LES entscheidet sie später darüber, welche Projekte in der Region für das Erreichen der Entwicklungsziele am besten geeignet sind und somit gefördert werden sollen. Die Entwicklung der LES soll bis Ende Dezember 2014 abgeschlossen sein. Informationen zum aktuellen Stand der Planungen, zu weiteren Veranstaltungen und Kontaktmöglichkeiten stellt die LAG auf ihrer Webseite www.leader-vogtland.de zur Verfügung.
Bis zum April nächsten Jahres entscheidet der Freistaat Sachsen über die Anerkennung der LAG Vogtland und der zugehörigen LEADER-Entwicklungsstrategie. Förderanträge auf der Basis von LEADER können somit frühestens ab Mai 2015 entgegengenommen und bearbeitet werden.

SAENA Wanderausstellung Energetische Sanierung

MACH MIT BAU NACHHALTIG
www.bau-nachhaltig.de

Sie sind herzlich eingeladen, in der Zeit vom 27.11.2014 bis zum 18.12.2014 die neue sächsische Ausstellung zum Thema „Energetische Sanierung“ im 1. Obergeschosses des Rathauses zu erleben. Mit einem der größten Altbaubestände der Bundesrepublik Deutschland steht der Freistaat Sachsen vor großen Herausforderungen. Gerade ältere Gebäude verbrauchen viel Energie und bieten erhebliches Potenzial zur Effizienzsteigerung. Daher möchten wir Sie einladen sich diese Ausstellung anzuschauen und sich über Fördermöglichkeiten sowie Sanierungstrends zu informieren. Sie können die Ausstellung zu den Öffnungszeiten des Rathauses sowie zum Märchenhaften Weihnachtsmarkt vom 05.12.2014 bis 07.12.2014 besuchen. Wir möchten Sie weiterhin über einen neuen Service informieren den die Stadt Oelsnitz/Vogtl. für die Bürger und Bürgerinnen die ein Bauvorhaben planen oder schon geplant haben anbietet. Hierbei handelt es sich um die Bauherrenmappe im digitalen Format. Sie können die Internetseite direkt über folgenden Link http://www.digitale-bauherrenmappe.de/regionales.html?firstSub=1 erreichen oder Sie schauen auf www.oelsnitz.de vorbei und klicken auf das Icon Bauherrenmappe.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ortschaftsräte

In allen 6 Ortschaften der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. wurden die konstituierenden Sitzungen der Ortschaftsräte durchgeführt. Entsprechend des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 und der geltend gemachten Ablehnungsgründe setzen sich die Ortschaftsräte wie folgt zusammen:

Ortschaftsrat Hartmannsgrün
Helbig, Thomas (Ortschaftsratsvorsitzender); Ittner, Jürgen; Zimmer, Ulrike; Uebel, Ulrich

Ortschaftsrat Magwitz
Jasinski, Romy (Ortschaftsratsvorsitzende); Schubert, Frank; Schramm, Rico

Ortschaftsrat Oberhermsgrün
Mahn, Ulrich (Ortschaftsratsvorsitzender); Krause, Sandro; Schneidenbach, Johannes; Höfer, Frieder; Schiller, Wolfgang

Ortschaftsrat Planschwitz
Pestel, Doreen (Ortschaftsratsvorsitzende); Höfer, Erik; Uschner, Daniel; Treiber, Eberhard; Keil, Cornelia

Ortschaftsrat Raasdorf
Strauß, Torsten (Ortschaftsratsvorsitzender); Liebender, Silvio; Tag, Danny; Geipel, Tino; Döhler, Frank; Preuß, Tilo

Ortschaftsrat Taltitz
Lippert, Sven (Ortschaftsratsvorsitzender); Schmidt, Swen Willy; Naumann, Antje; Wölfel, Peter; Naumann, Katrin; Stützner, Andreas; Stützner, Paul

Zeitzeugenbegegnung im Rathaus

Feierstunde zum Tag des Mauerfalls

Es herrschte reger Andrang am 9. November, so dass kein Platz im Ratssaal mehr frei blieb: die Feierstunde im Gedenken an den Mauerfall vor 25 Jahren zog zahlreiche Gäste an. So kamen Zeitzeugen und Beteiligte wie etwa Stadtrat Ulrich Lupart, dem ehemaligen Oelsnitzer Bürgermeister Roland Quaas oder dem damaligen Rehauer Amtskollegen Edgar Pöpel. Ebenso wurde der spannende Vortrag von Autor und Publizist Dr. phil. Wolfgang Mayer aus Erfurt zur Flucht- und Ausreisebewegung als Bürgerrechtsbewegung in der DDR interessiert aufgenommen. Musikalisch gab Jana Sammer der Veranstaltung einen würdigen Rahmen, während verschiedene Filmbeiträge den Festakt emotional untermalten.

Zuständige Behörde	Ort, Tag:
Landratsamt Vogtlandkreis Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen	Plauen, 20.10.2014
Aktenzeichen: 650.043 / 01.14	Telefon: 03741 / 392 2328

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

[X] Verfügung [ ] Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau)
Gemeindeverbindungsstraße Nr. 6 „Rebersreuther Straße" in Bergen
Flurst. Nr. 272/4, 270/2, 575/5, 210/3, 207/3, 207/2, T.v.574, Gemarkung Bergen
Länge: 0,520 km

Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Einmündung S 309, **Ortsumgehung „Freiberger Straße"**	**Gemarkungsgrenze zu Freiberg**
Gemeinde **Eichigt**	Landkreis **Vogtlandkreis**

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde
[ ] neugebaute [☒] bestehende Straße
[ ] gewidmet [ ] aufgestuft [☒] abgestuft
zur [ ] Bundesstraße zum [☒] öffentlichen Feld- und Waldweg
[ ] Staatsstraße zum [ ] beschränkt-öffentlichen Weg
[ ] Kreisstraße zum [ ] Eigentümerweg
[ ] Gemeindeverbindungsstraße
[ ] Ortsstraße
[ ] eingezogen. [ ] teilweise eingezogen.

2.2. Widmungsbeschränkungen
Vollsperrung,
frei für Anlieger, Land- und Forstwirtschaft

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)
Bezeichnung
Gemeinde Eichigt

4. Wirksamwerden

	Datum:
Wirksamwerden der Verfügung:	01.01.2015
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für [ ] Widmung [ ] Widmungsbeschränkungen
[☒] Umstufung [ ] Einziehung [ ] Teileinziehung

Korrektur der Falscheinstufung: Straße hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße, endet an der Gemarkung Freiberg als öffentliche Straße, sie erschließt nur die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer):
Landratsamt Vogtlandkreis, Europaratstraße 19, 08523 Plauen, Zimmer 241
in der Zeit von – bis: **während der Dienstzeiten**

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen

Unterschrift
i.A. Meißner
Dezernent

VOGTLANDKREIS (Landessiegel) 5. DEZERNAT

Gedenken in tiefer Anteilnahme an die vielen Millionen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Stadträte der verschiedenen Fraktionen der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen sowie Vertreter der Stadtverwaltung und der Oelsnitzer Bürgerschaft begingen am Vormittag des 16. Novembers 2014 feierlich auf dem Friedhof in Oelsnitz/Vogtl., den diesjährigen Volkstrauertag.
An den Kriegsgräbern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und am Mahnmal für die Opfer des Großen Vaterländischen Krieges war man zusammengekommen, um an die Millionen von Opfern der Kriege und Gewaltherrschaft zu gedenken und zu erinnern.
Oberbürgermeister Mario Horn erinnerte in seinen Worten des Gedenkens an die Schrecken und die Unmenschlichkeit des Krieges.
In einer gemeinsamen Schweigeminute verneigten sich die Beteiligten der Gedenkfeier vor den Opfern von Gewalt und Krieg bis in unsere heutigen Tage.
Feierlich umrahmt wurde die Gedenkfeier durch die musikalische Darbietung von Bianca Eilenberger. Würdevoll hatte die Gärtnerei Reichel mit ihren Kränzen die Kriegsgräber geschmückt.

Fertigstellung der Rosa-Luxemburg-Straße

Pünktlich mit Ende der Schulferien wurde am 01.11.2014 die Rosa-Luxemburg-Straße mit dem Kreuzungsbereich Dr.- Friedrichs-Straße bis Grabenstraße für den Verkehr wieder freigegeben. Der Baubereich der UTR GmbH aus Schönbrunn gliederte sich in 111 Meter Straßenlänge mit einer Fahrbahnbreite von 9.50 Metern in Anlehnung an den Bestand und unter Berücksichtigung der anliegenden 47 PKW-Stellplätze in Senkrechtaufstellung sowie der Gehwege. Trinkwasser- und Gasleitungen wurden teilweise ausgewechselt sowie die Straßenbeleuchtung erneuert. Vier Bäume wurden neu gepflanzt.

Die Baukosten von ca. 370.000,00 EUR wurden unterstützt durch Fördermittel aus den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz" und „Städtebauliche Erneuerung", wobei der Eigenanteil der Stadt Oelsnitz ca. 100.000,00 EUR betrug.
Gleichzeitig möchten wir uns bei allen Beteiligten für die hervorragende Arbeit und gute Zusammenarbeit bedanken.
Den betroffenen Bürgern und Anliegern gilt ebenfalls unser Dank für das Verständnis und für das Vertrauen in die ausführenden Bauleute.

Die Verträge sind gemacht....!
Allgaier investiert in „Neue Welt“

Seit Dienstag 11:30 Uhr steht es nun offiziell fest. Die Firma Allgaier - ein Automobilzulieferer aus Baden-Württemberg - baut ein neues Presswerk im Industriegebiet Oelsnitz/Taltitz „Neue Welt“.
Die Firma Allgaier plant, im dritten Quartal 2015 die Produktion mit zunächst 40 Beschäftigten aufzunehmen. Am Ende des ersten Abschnitts 2016 sollen 100 Mitarbeiter im Werk arbeiten. Perspektivisch ist von bis zu 200 Arbeitsplätzen die Rede.
Wir sind froh und stolz über diesen gemeinsamen Erfolg, der Zusammenarbeit zwischen dem Landratsamt, der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. und dem Investor, indem schnelle unbürokratische Lösungen gefunden wurden, um die Ansiedlung der Firma Allgaier Sachsen GmbH im Vogtland zu verwirklichen.
Ihre Bewerbung als Industriemechaniker, Werkzeugmacher oder Mechatroniker richten Sie bitte an:
Allgaier Werke GmbH, Personalabteilung, Herr Illig,
Ulmer Straße 75, 73066 Uhingen

Foto: MDR/Michael Unger

Suchen Sie eine Immobilie im ländlichen Raum?

Die Gemeinde Triebel sucht für das Bürgerhaus Sachsgrün einen neuen Gaststättenpächter. Das Objekt, welches 2003 umfassend saniert wurde, steht ab 01.01.2015 zur Verpachtung zur Verfügung. Das Inventar kann vom Vorpächter übernommen werden, Preis - Verhandlungsbasis. Weiterhin steht eine Wohnung mit ca. 106 m² Wohnfläche im Bürgerhaus zu Verfügung. Sie haben Interesse an dem Objekt und benötigen weitere Informationen, dann wenden Sie sich direkt an die Bürgermeisterin der Gemeinde Triebel/Vogtl., Frau Groß.
Kontakt: Gemeinde Triebel, Bürgermeisterin, Frau Ilona Groß, Hauptstraße 52, 08606 Triebel/Vogtl., Telefon: 03 74 34 / 8 02 10, E-Mail: gemeinde-triebel@gmx.de

Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr.

NACHRUF

Wir trauern um unseren Kameraden

Heinrich Schade*

1934 - 2014

Mit ihm verlieren wir einen verantwortungsvollen und hilfsbereiten Kameraden,der sich über 55 Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr Posseck engagierte.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bürgermeisterin Ilona Groß	Wehrleiter Lutz Heydeck	Kameraden der FF Posseck

Sport - Termine im Dezember

Oelsnitzer Wanderfreunde e.V.

03.12. Busfahrt zum Nürnberger Christkindlesmarkt, Abfahrtszeiten siehe Einladung

30.12. Vereinswanderung als Jahresabschlusswanderung nach Hundsgrün, ca. 9 km
Treff: 08:45 Uhr Bahnhof Oelsnitz/ Vogtl.

Wandersperken Oelsnitz

17.12. **Mitgliederversammlung - Adventsveranstaltung**
Treffpunkt: 12:45 Uhr Markt – Rathaus zur Wanderung nach Görnitz
14:15 – 15:15 Uhr Kaffeetrinken
15:15 Uhr Mitgliederversammlung und Adventsprogramm
Ende gegen 17:30 Uhr

29.12. **Vereinstour** Pirk - Weischlitz
Treffpunkt zur Wanderung 09:00 Uhr ab Schützenhaus

Wanderfreunde Triebeltal e.V.

30.11. Lichtlewanderung – Umgebung von Triebel (ca. 7 km)
Treffpunkt: 13:00 Uhr Kulturhaus Triebel

30.11. Lichtlewanderung – Umgebung von Triebel (7 km)
Treffpunkt: 13:00 Uhr Kulturhaus Triebel

Nicht-Vereinsmitglieder sind mit ihren Kindern herzlich willkommen.

29.12. Jahresabschlusswanderung – Rund um Bergen/ Tetterweintal (ca. 10 km)
Treffpunkt: 10:00 Uhr Bergen (bei Adorf) - Ortsmitte

Wanderung offen auch für interessierte Nicht-Vereinsmitglieder
Um Voranmeldung wird – wenn möglich – gebeten.
E-Mail: rainer.ittner@web.de oder nach 18 Uhr über Tel. 03 74 21-72 00 66

SG Traktor Lauterbach e. V.

Die SG Traktor Lauterbach bedankt sich bei allen Mitgliedern, Anhängern und Sponsoren für die geleistete Arbeit in diesem Jahr und wünscht allen eine schöne Adventszeit, gesegnete Weihnachten und erholsame Feiertage.

20.12.	19:00 Uhr	Weihnachtsfeier NatNat Oelsnitz
30.12.	15:00 Uhr	Vorrunde zur Hallenmeisterschaft Kurt-Helbig-Halle Plauen

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.traktor-lauterbach.de

TSV Oelsnitz - Handball

Punktspiel-Termine

1. Männermannschaft - 1. Bezirksklasse

09.11.	16:15 Uhr	TSV Zschopau
23.11.	16:15 Uhr	SV Schneeberg II

2.Männermannschaft - Vogtlandliga

09.11.	12:30 Uhr	SV 04 Oberlosa IV
23.11.	12:30 Uhr	SG Neptun Markneukirchen

SV Merkur 06 Oelsnitz

Termine – Bitte vormerken!!

20.12.	14:00 Uhr	Turnier der Alten Herren
27.12.	14:00 Uhr	Turnier der II. Mannschaft

VSV Oelsnitz Volleyball

Regionalliga

13.12.	19:00 Uhr	Männer VSV Oelsnitz –USV TU Dresden Sporthalle Oelsnitz

Bezirksklasse

13.12.	13:00 Uhr	Männer VSV - SG Adelsberg Sporthalle Oelsnitz
13.12.	15:00 Uhr	Männer VSV Oelsnitz II - SV Lok Glauchau Sporthalle Oelsnitz

20 Jahre ASV Oelsnitz

Es war das 20-jährige Jubiläum des ASV Oelsnitz, das die Mitglieder mit ihren Freunden, Bekannten, Sponsoren und Gönnern am vergangenen Wochenende feierten. So kam es, dass im Adorfer Schützenhaus ca. 110 Teilnehmer den Abend gemeinsam verbrachten. Nach einer kurzen Historie zum Verein folgten dann Grußworte und Ehrungen. So wurden die verdienten Trainer Benjamin Sandig und Andre Haller mit der Ehrennadel des Landessportbundes in Bronze geehrt, der Vereinsvorsitzende Mike Hertel mit der Ehrennadel in Gold sowie Volker und Steffi Reinhold mit der Ehrenplakette des Landessportbundes ausgezeichnet. Die nächsten Ehrungen gingen dann an langjährige Judoka des Vereines wie Toni Ranacher, Sebastian Schuster, Jan Schilbach, Max Leicht und die seit 15 Jahren Judo betreibenden Sportlerinnen Stephanie Scuda und Sandra Dölling. Blumen und einen kleinen vereinsinternen Pokal erhielten die Eltern Michaela Leicht, Jana und Harald Schunk sowie Sibylle Husen für ihren unermüdlichen Einsatz im ASV. Nach Schauvorführung und Abendessen ging es zum gemütlichen Teil über. Nun steht der Vorstand des Vereines aber vor der Frage, wann denn das nächste Fest stattfinden soll? Denn nach Aussage von Frau Weidhase besteht der Verein schon seit 1990, doch Judo gibt es schon seit den achtziger Jahren. Nur kann uns niemand ein genaues Datum sagen oder Unterlagen zukommen lassen, in denen wir recherchieren können.

Also nach dem Fest ist vor dem Fest.
Steffi Reinhold

Im Bild ein Teil der jetzigen Judoka.

Schützengesellschaft Oelsnitz 1909 e.V.

Aktive und nichtaktive Schützen messen sich in Wettkämpfen

Am 25.10.2014 wurde der 13. Scherdel-Cup für aktive Schützen durchgeführt. Dieser Wettkampf ist ein Kombinationswettkampf, der mit Pistole und Revolver ausgetragen wird.
Es beteiligten sich aus dem Vogtland und Oberfranken insgesamt 7 Vereine, 24 Schützen traten zum Wettkampf an.
Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Einzelwertung:

1. Platz	Andreas Schädlich	PSG Falkenstein	268 Ringe
2. Platz	Peter Klein	SV Rothenkirchen	263 Ringe
3. Platz	Andreas Neumann	SG Oelsnitz	260 Ringe

Andreas Schädlich konnte somit zum 4. Mal diesen Wettkampf gewinnen.

Mannschaftswertung:

1. Platz	Schützengesellschaft Oelsnitz 1909 e.V.	737 Ringe
2. Platz	Privilegierte Schützengesellschaft Falkenstein	728 Ringe
3. Platz	Schützengesellschaft Schwarzenbach	613 Ringe

Der 2. BMW Strauß – Cup fand am 08.11.2014 auf dem Gelände unserer Gesellschaft statt.
Dieser Cup ist ein Wettkampf für nichtaktive Schützen. Geschossen wurde mit Kleinkaliberpistole und Revolver. Jeder Schütze hatte 5 Probe- und 20 Wertungsschüsse.
Beteiligt waren 20 Männer und 6 Frauen, wobei sich auch unser Oberbürgermeister Mario Horn dem Wettkampf stellte und 136 Ringe erzielte.

Ergebnisse Männer:

1. Platz:	Olaf Görnitz	170 Ringe
2. Platz	Thomas Gräf	155 Ringe
3. Platz	Sven Oschmann	144 Ringe
4. Platz	Thomas Eschebach	144 Ringe
5. Platz	Jörg Sünderhauf	141 Ringe
6. Platz	Aaron Winkler	139 Ringe

Olaf Görnitz erzielte erneut das beste Ergebnis und konnte somit den Pokal verteidigen.

Ergebnisse Frauen:

1. Platz	Jana Hartl	160 Ringe
2. Platz	Janette Oschmann	148 Ringe
3. Platz	Antje Hohmann	126 Ringe

Weitere Infos unter: www.schuetzengesellschaft-oelsnitz-1909.de

Über 1200 Besucher

Kreisschau mit positiver Bilanz

Mehr als 1200 Besucher wollten am Wochenende des 22. und 23. November 2014 die über 1333 Tiere im Rahmen der 23. Kreisschau der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzüchter in der Oelsnitzer Vogtlandsporthalle sehen. Schon die Anzahl der Aussteller sorgte allein für Aufsehen: 149 Züchter beteiligten sich an der Schau, die weiteste Anreise hatte dabei ein Aussteller aus dem Salzlandkreis bei Magdeburg zu verzeichnen. Doch neben den bekannten Tieren waren auch einige Raritäten zu bewundern, so u.a. die beliebten „Französischen Bagdetten“, denen heuer ein eigener Bereich der Ausstellung gewidmet war. Die Qualität der Tiere konnte sich durchaus sehen lassen, vergaben die Preisrichter doch allein 30 Mal bei den Kaninchen und 32 Mal beim Geflügel das Prädikat „Vorzüglich“. Großer Beliebtheit bei den über 130 Kindern der Oelsnitzer Kindergärten erfreute sich wieder das „Schaubrüten“ - bis Sonntagabend schlüpften hier 45 Küken.

Die Ausstellungsleitung bedankt sich bei allen Sponsoren, Gästen und Ausstellern.

.....

Umweltsieger zum 3. Mal

Große Freude, lachende Gesichter und Stolz bei Klassenlehrerin Silvia Frankenberger und ihren Viertklässlern an der Eichigter Grundschule. Zum dritten Mal in Folge haben die Mädchen und Jungen der idyllisch gelegenen Landschule einen ersten Preis des Naturparks Erzgebirge/Vogtland abgeräumt. Die Auszeichnung ist vom Naturpark und der Sparkasse Vogtland übergeben worden. Im diesjährigen Wettbewerb habe sich alles um „Tiere, Pflanzen und Fledermäuse“ gedreht, sagt Samantha Warg. Ihr Beitrag, versehen mit dem richtigen Lösungswort „Berggeschrey“, war von der hochkarätig besetzten Jury gezogen worden. Jetzt darf sich das aus Triebel stammende Mädchen zusammen mit ihrer Klasse auf einen Ausflug in die Jugendherberge Sayda freuen. Aus den Werkstätten der erzgebirgischen Kunst- und Handwerks-Manufaktur Wendt & Kühn hat erhielt jedes Schulkind eine Sparbüchse. Für Schulleiterin Kathrin Meinel ist die Auszeichnung nicht nur „ein schöner Erfolg“, sondern auch eine willkommene Bestätigung des umweltpädagogischen Engagements an einer Landschule. C.S.

Foto: C.S.

1. Bürgerliche Schützengilde zu Oelsnitz

Gilde zieht Bilanz: 108 Podestplätze

Die Sportschützen der „1. Bürgerlichen Schützengilde zu Oelsnitz/V.“ zogen im Rahmen ihrer Saisonabschlussfeier Bilanz. 108 Podestplätze bei Landes-, Bezirks- und Kreismeisterschaften stehen dieses Jahr zu Buche, vergangenes Jahr waren es 80. Die Oelsnitzer holten sieben Landesmeistertitel und stellten drei Landesrekorde auf. Mit 15 Landesmeisterschaft-Medaillen war Aron Fläschendräger der erfolgreichste Teilnehmer an sächsischen Titelkämpfen, gefolgt vom Dresdener Manfred Simon, der 10 Medaillen erkämpfte.

Vereinsgeschichte schrieb auch Thomas Eßbach. Mit dem Titel über 100 Meter stehend gewann er den ersten Kreismeistertitel in einer Wettkampfdisziplin mit Kleinkaliber-Langwaffen. Krönung des Sportjahres war die erneute Qualifikation einer vogtländischen Mannschaft für die Deutschen Meisterschaften. Das gelang in der Disziplin Pistole 9 mm Para. Am Ende stand Platz 15 zu Buche. Hinzu kommen sieben Einzelstarts bei Deutschen Meisterschaften durch Klaus Posselt, Aron Fläschendräger, Andreas Tiepner und Maik Maßalsky. Dabei ragte Platz 4 von Aron Fläschendräger mit der Pistole .45 ACP heraus.

Aktuell zählt die Schützengilde 41 Mitglieder, darunter 23 Teilnehmer, die bei Kreismeisterschaften an den Start gingen und 13, die es bis zur Landesmeisterschaft schafften. Kontinuierlich wächst die Jugendabteilung, die aktuell acht Jungschützen zählt. Sie gewannen gemeinsam 15 Medaillen. Zwei von ihnen qualifizierten sich sogar für Landesmeisterschaften, bei denen aber erst einmal Erfahrung sammeln angesagt war. Für den Nachwuchs wurden in diesem Jahr ein neues Luftgewehr und eine Luftpistole angeschafft. Erstmals nahm Jungschütze Florian Jüngel am Kreiskönigsschießen teil, bei dem er auf Anhieb Kreisjungschützenkönig wurde.

Verantwortlich für die Erfolge im Jugendbereich ist das Trainer-Duo Thomas Eßbach und Marcel Jüngel, denen dafür explizit Dank ausgesprochen wurde.

Der sportliche Leiter der 1. BSGi, Aron Fläschendräger, sieht alle drei vorab geäußerten Ziele für die nun beendete Saison als erfüllt an. Diese waren: „unseren Leistungsstand aufrecht erhalten, die Wettkampfmannschaft in den Kleinkaliber-Disziplinen etablieren und unsere Jugend weiter theoretisch und praktisch aufbauen“.

Dankbar sind die Oelsnitzer den Schützenvereinen aus Adorf und Reichenbach, die ihnen das Jahr über hervorragende Trainingsbedingungen ermöglichen.

Weitere Infos und Termine unter: www.schuetzengilde-oelsnitz.de

.....

Advents- und Weihnachtsmusik in St. Jakobi:

John Rutter: „Magnificat“

Auf ein Werk wie John Rutter's „Magnificat“ haben die Chöre Europas und Amerikas offenbar gewartet! Es ist eines der nicht gerade vielen Werke eines zeitgenössischen Komponisten, das landauf-landab mit Begeisterung gespielt und gehört wird.
Das musikalische Material des Werkes ist außerordentlich vielfältig. Thematisch reicht es vom gregorianischen Choral über die Fuge und den Rumba bis zum Ragtime. Der Bogen der Harmonik spannt sich von der einfachen Dreiklangstonalität über impressionistische Ganztonchromatik und filmmusikalische Effekte bis hin zu Jazz und moderner Clusterbildung – eine Herausforderung ist die Jazzfuge des „Fecit potentiam“ –: Diese Musik will begeistern und ergreifen. Und das gelingt ihr auch!
Nach seiner höchst erfolgreichen Erstaufführung im Vogtland vor 2 Jahren durch die Kantoreien Oelsnitz und Adorf erklingt Rutters „Magnificat“ erneut in St. Jakobi: Am Sonntag, 7. Dezember (2. Advent), 17:00 Uhr. Die Kantoreien Oelsnitz und Adorf werden zusammen mit Mitgliedern des Philharmonischen Orchesters Plauen-Zwickau und der Sopranistin Lindsay Funchal, Ouro Preto (Brasilien) / Dresden unter der Leitung des Oelsnitzer Kantors und Kirchenmusikdirektors Ronald Gruschwitz zu hören sein. Eintrittskarten zu 10,- € sind im Pfarramt Oelsnitz sowie an der Abendkasse (dort zu 12,- €) erhältlich. Die Preise gelten auf allen Plätzen, es gibt keine Ermäßigungen.
John Rutter (geb. 1945 in London) gehört zu den erfolgreichsten Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts. Seine Werke sind äußerst populär und werden nicht nur in Großbritannien und (Nord-)Amerika mit großem Erfolg aufgeführt. Eine wachsende Schar von Hörern, Chören und Orchestern in Europa, die seine Musik schätzen und aufführen, legt dafür beredt Zeugnis ab.
Rutter zählt als Komponist, Gastdirigent und Pädagoge zu einer der gefragtesten Persönlichkeiten in Konzertsälen, an Universitäten, bei Musikfestivals in Europa, Afrika, Nord- und Mittelamerika und Australien und wurde neben zahlreichen Preisen u.a. auch durch Königin Elisabeth II. für seine Verdienste um die Musik geehrt und zählt nicht zuletzt durch seine Musik anlässlich der Trauung von Prinz William als Haus- und Hofkomponist des englischen Königshauses.

Carl Orffs Weihnachtsgeschichte zum 3. Advent

Die Weihnachtsgeschichte von Carl Orff - ein Singspiel für Solisten, Sprecher, Chor und Instrumentalisten - erklingt am Sonntag, dem 14. Dezember um 16:00 Uhr in der St. Jakobi Kirche zu Oelsnitz. Drei Hirten erleben das Wunder der Weihnacht und führen durch die Ereignisse um den Heiligen Abend. Die mitreißende Musik von Carl Orff, welche besonders durch die Verwendung von zahlreichem Schlagwerk unverwechselbar ist, hat dem Stück zu seiner großen Popularität verholfen.
Ausführende sind in einem Gemeinschaftsprojekt von Musikschule und Kurrende Schüler des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen - Musikschule Oelsnitz - Kurrendekinder, Lehrer, Instrumentalisten aus der St. Jakobi Gemeinde, Eltern sowie zwei Schlagzeuger des Philharmonischen Orchesters des Theaters Plauen- Zwickau. Die Aufführung erfolgt in vogtländischer Sprache nach einer Übertragung von Isolde Ebert. Die Inszenierung wurde von Frau Simanowski umgesetzt, die Gesamtleitung hat Herr KMD Gruschwitz.
Der Eintritt ist frei, um Spenden wird am Ausgang gebeten.

Freitag, 05. Dezember 2014

13.00 Uhr Bläserklassen der Oberschule Oelsnitz

14.00 Uhr Programm der Kindertagesstätte „Am Stadion“

15.00 Uhr Posaunengruppe der Oberschule Oelsnitz

16.00 Uhr Programm der Kindertagesstätte „Kinderlachen“

16.15 Uhr Programm der Kindertagesstätte „Sperkennest“

16.30 Uhr Programm der Kindertagesstätte „Am Schloss“

17.00 Uhr Lichtereinzug der Kindertagesstätten mit Weihnachtsmann und musikalischer Umrahmung durch die Stadtkapelle – Eröffnung des Weihnachtsmarktes

17.45 Uhr Platzkonzert auf der Bühne durch die Stadtkapelle Oelsnitz/Vogtl. e.V.

19.30 Uhr Falco-Show der „Wolfs Garden Band“

Samstag, 06. Dezember 2014 - Nikolaustag

13.00 Uhr Weihnachtliche Kartoffel-Kochshow mit dem Vogtländischen Knollenring e.V.

14.00 Uhr Kinderland mit Monjia & Mr. Phoenix

15.00 Uhr Der Weihnachtsmann kommt ...

16.00 Uhr Märchenlesung auf der Bühne und lebendigen Märchenfiguren

17.00 Uhr Der Weihnachtsmann kommt ...

17.30 Uhr Programm der Fidelen Harmonika-Sperken

18.00 Uhr Märchen - Quiz zugunsten eines karitativen Zweckes mit Prominenten

19.00 Uhr Weihnachts-Zumba: „Drums Alive“ mit dem InJoy Zumba Teenies

19.45 Uhr Swing mit dem „Romeo Franz Ensemble“ aus Ludwigshafen

21.30 Uhr weihnachtliche Musik mit DJ „Alexander John“

Sonntag, 07. Dezember 2014 - Familientag

12.30 Uhr Kindermusiktheater „Schneemann und Schneehäschen“

13.30 Uhr „Der Winter im Wald - Erlebnisreich im Schnee“ - Gespräch mit Herrn Hellmut Naderer vom Naturschutzbund Sachsen e.V.

13.45 Uhr „Was macht einen vogtländischen Stollen aus?“ - Backen mit der Bäckerei Jörg Müller

14.30 Uhr Swing und Jazz mit „Gery & the Johnboys“

15.00 Uhr Der Weihnachtsmann kommt ...

15.30 Uhr Swing und Jazz mit „Gery & the Johnboys“

16.10 Uhr Märchenlesung mit dem Oberbürgermeister Mario Horn und lebendigen Märchenfiguren: „Der kleine Muck“

17.00 Uhr Der Weihnachtsmann kommt ...

17.30 Uhr Sound-Express und seine Freunde“

19.00 Uhr „Weihnachtszauber“ - Schlager mit Jeniffer Pache

20.00 Uhr Ende des Weihnachtsmarktes mit dem Nachtwächter der Stadt Oelsnitz

Ordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Oelsnitz/V. vom 13. Oktober 2014

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Oelsnitz/V. erlässt aufgrund § 13 Absatz 2, Buchstabe a der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen
- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten
A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen
- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätte
- § 23 Grabpflegevereinbarungen
- § 24 Grabmale
- § 25 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 27 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 28 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten
- § 29 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 30 Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten
- § 31 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 32 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 33 Alte Rechte

D. Urnengemeinschaftsanlagen
- § 34 Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsanlagen

IV. Schlussbestimmungen
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1
Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe in Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn und Planschwitz stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns zu Oelsnitz/V., Bösenbrunn und Planschwitz; der Friedhof Schönbrunn im Eigentum des Friedhofslehns zu Schönbrunn. Träger ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
(3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2
Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V. sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Oelsnitz/Vogtl. hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
(5) Die Friedhofsteile H 1 und H 2 des Friedhofs Oelsnitz/ Vogtl. sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen, die Friedhofsteile A4, A5, B4 B6, E2, E3, F1, F2, F3 und G2 beschränkt geschlossen.

§ 4
Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
a) in den Monaten März bis Oktober von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
b) in den Monaten November bis Februar von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(3) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
i) Hunde mitzubringen,
j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten oder Musik darzubieten,

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmen-namen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialen dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewebetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 8
Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

(5) Erdbestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt, Urnenbeisetzungen bis 15:00 Uhr.

§ 9
Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte bestattet werden, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung

vorzulegen.
(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und steht in Verantwortung der Kommune. Die Halle und Särge dürfen im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
(3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11
Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
(2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
(3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
(4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13
Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14
Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15
Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch einen Steinmetz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und bei Leichnamen des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den

Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19
Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
(4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten
A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20
Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung,
b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung,
c) einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen
d) Urnengemeinschaftsanlagen.
(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung. Nutzungsrechte nach Absatz 3 Buchstaben c und d werden nur auf dem Friedhof Oelsnitz vergeben.
(5) Aus dem Nutzungsrecht gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21
Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, daß benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen.
(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
(6) Gärtnerische Anlagen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger hergerichtet, unterhalten und verändert. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
(7) Nicht gestattet sind
a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
(8) Für Einfassungen an Reihen- und Wahlgrabstätten gelten folgende Maße:
a) Reihengrabstätten zur Erdbestattung für Verstorbene bis 5 Jahre: 1,00 m x 1,00 m x 0,06 m oder bodenbündig x 0,10 m
b) Reihengrabstätten zur Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre: 1,90 m x 1,00 m x 0,06 m oder bodenbündig x 0,10 m
c) Einzelwahlgrabstätte: 1,90 m x 1,00 m x 0,06 m oder bodenbündig x 0,10 m
d) Doppelwahlgrabstätte: 1,90 m x 2,20 m x 0,06 m oder bodenbündig x 0,10 m
e) Reihen- und Wahlgrabstätten zur Aschenbestattung: 1,00 m x 1,00 m x 0,06 m oder bodenbündig x 0,10 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

§ 22
Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des

Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 23
Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 24
Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m bis 1,60 m Höhe 18 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit durch einen Fachmann nachzuweisen.
(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 25
Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden;
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
(7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
(8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
(9) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 26
Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht.
(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 27
Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 28
Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 27.

B. Reihengrabstätten

§ 29
Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m,
b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 32 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

§ 30
Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten

(1) Die einheitlich gestalteten Reihengrabstätten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

(2) Das einzelne Grab einer Sargbestattung wird nicht gehügelt. Nach etwa einem bis eineinhalb Jahren wird das Grab geebnet und zwei Drittel der Fläche mit Gras angesät, das restliche Drittel wird mit einem Bodendecker bepflanzt.

(3) Bei Urnenbestattungen wird die Bestattungsfläche nach etwa 4 Monaten mit einem Bodendecker bepflanzt.

(4) In dem Bodendeckerband dürfen Steckvasen mit Blumen abgestellt werden. Wann die Gräber geebnet und welche Bodendecker verwendet werden, entscheidet die Friedhofsverwaltung; die Angehörigen werden vorher informiert.

(5) Dem Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, auf eigene Kosten ein Grabmal zu setzen. Es dürfen nur stehende Steine ohne Sockel, Liegesteine oder Holzkreuze aufgestellt werden.

C. Wahlgrabstätten

§ 31
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 32
Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 31 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 31 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 33
Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in
§ 31 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 31 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Urnengemeinschaftsanlagen

§ 34
Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte bzw. ein Gräberfeld mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht.

(2) Überurnen sind hier nicht zugelassen.

(3) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem gemeinsamen Grabmal der Gemeinschaftsanlage genannt.

(4) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche in Steckvasen aufgestellt werden. Anderes ist nicht zugelassen.

(5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen für die Einrichtung von Urnengemeinschaftsanlagen.

(6) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35
Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 22 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 24 Absatz 1 und 2 wird nach § 25 Absatz 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 22 verfahren.

§ 36
Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 37
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Oelsnitz/Vogtl.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt und in der Friedhofsverwaltung aus.

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang im Schaukasten des Friedhofes bekannt gemacht.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Oelsnitz/V. vom 1. März 1994 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 13. Oktober 2014

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Oelsnitz/ V.
-Der Kirchenvorstand-

Mehr Generationen Haus

GOLDENE SONNE

Die Volkssolidarität lädt herzlich ein! — Monatsprogramm Dezember 2014

Café „Biene" — Otto-Riedel-Str. 3, 08606 Oelsnitz

Mo 01.12.14	Seniorensport für Alle in der Tagespflege Kosten:1,50 €	ab 9:30 Uhr
Mo 01.12.14	Weihnachtliches Basteln mit Rosi	ab 14:00 Uhr
Mi 03.12.14	Weihnachtlicher Lichtlenachmittag mit Teeverkostung des Oelsnitzer Teeladens, Cornelia Scholz, mit Gedichten und Weihnachtsgeschichten aus dem Vogtland Eintritt: 3,00 €, Mitglieder: 2,50 €	ab 14:00 Uhr
Mo 08.12.14	Große Weihnachtsfeier der Volkssolidarität für Mitglieder und Bürger in den Räumen der Tagespflege und Weihnachtsprogramm mit Anja Ludwig Eintritt: 6,50 €, Mitglieder: frei	14:00 - 16:00 Uhr
Mi 10.12.14	Winterliches Klangbad, eine entspannende Phantasiereise mit tibetischen Klangschalen und einer Tasse Tee Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €	ab 10:00 Uhr
Mo 15.12.14	Seniorensport für Alle in der Tagespflege Kosten: 1,50 €	ab 9:30 Uhr
Mo 15.12.14	Weihnachtsausflug auf den „Meiler" mit Ute Voranmeldungen sind erwünscht	
Mi 17.12.14	Spielenachmittag mit Gedächtnistraining	ab 14:00 Uhr

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 10:00 - 13:00 Uhr
Tel.: 0171/5776513
eMail: mgh-oelsnitz@vs-plauen.de

VOLKSSOLIDARITÄT
Plauen/Oelsnitz e. V.

Café „Sonne" — Rudolf-Breitscheid-Platz 1, 08606 Oelsnitz

Montags	Geführter Mutti-Kind-Kurs mit Frau Maiß Voranmeldungen sind noch möglich	ab 09:00 Uhr
Donnerstags	Kreativwerkstatt 04.12. 11.12. 18.12. weihnachtliche Basteleien	16:00 - 18:00 Uhr
Donnerstags	Probe des Franz Schubert-Männerchor	ab 20:00 Uhr
Fr 05.12.14	Treffen der Selbsthilfegruppe „Borreliose"	ab 15:30 Uhr
Di 09.12.2014	Generationenkaffeetrinken mit musikalischer Umrahmung	ab 14:30 Uhr
Mi 10.12.14	„Tolle Wolle" - Strick- und Häkelkurs Informationen in MaNu`s Laden	ab 15:00 Uhr
Fr 12.12.14	Weihnachtsmarkt Wir laden Sie zu einem besinnlichen Nachmittag mit verschiedenen Angeboten und weihnachtlichen Köstlichkeiten ein.	14:30 - 17:30 Uhr

Das Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne" ist vom 22.12.2014-02.01.2015 geschlossen.

Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start in das Jahr 2015.
Wir freuen uns auch im nächsten Jahr auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 13:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 037421/27271
eMail: mgh-oelsnitz@vs-plauen.de

Weihnachtsmarkt im Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne"

Am Freitag, den 12.12.2014 findet in Oelsnitz im Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne", Rudolf-Breitscheid-Platz 1 von 14:30 bis 17:30 Uhr ein Weihnachtsmarkt mit kleinen selbstgefertigten Geschenken von den Kreativen der „Goldenen Sonne" statt. Bei Tee- und Buchverkauf, Kunsthandwerk aus Nepal und handgefertigten Schmuck können Sie einen heißen Punsch, leckere Bratäpfel, Weihnachtsgebäck und Gegrilltes genießen. Wer selbst kreativ sein möchte, kann im Café Weihnachtsschmuck gestalten.

Das Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne" lädt Sie recht herzlich ein und freut sich auf Ihren Besuch!

Restaurierung der Bärmig Orgel der St. Margareten Kirche Bobenneukirchen

Zum Erntedank Gottesdienst am 5. Oktober 2014 erklang die Bärmig Orgel der St. Margareten Kirche in Bobenneukirchen vorerst zum letzten Mal, bevor am 21. Oktober 2014 endlich nach vielen organisatorischen Terminen mit der Restaurierung der 1862 von Gottfried Bärmig aus Werdau gebauten Orgel der St. Margareten Kirche in Bobenneukirchen begonnen werden konnte. Seit mehreren Jahren verschlechtert sich der Zustand dieser schönen noch im Originalzustand erhaltenen Orgel.

Die Sanierung der Orgel vollzieht sich in zwei Bauabschnitten, wobei bereits seit über zehn Jahren mit viel Engagement Gelder für die Sanierung gesammelt wurden. Die Kostenplanung des ersten Bauabschnittes beläuft sich auf ca. 37.000 EUR.

Zur Bauanlaufberatung in der St. Margareten Kirche in Bobenneukirchen mit Orgelbaumeister Herrn Wünning, Restauratorin Frau Finsterbusch und dem Orgelsachverständigen Herrn Ranft wurde empfohlen, den zweiten Bauabschnitt im nächsten Jahr anzuschließen. Eine Bausumme von 50.000 € wurde veranschlagt.

Die Kirche ist ein sehr wichtiger Treffpunkt für die Menschen der Gemeinde. Die Erhaltung der Orgel ist die Basis für das Fortbestehen der Kirchgemeinde.

Spenden für die Restaurierung der Bärmig Orgel der St. Margareten Kirche Bobenneukirchen können Sie gerne auf das Konto unserer Kirchgemeinde mit dem Vermerk „Orgel Bobenneukirchen“ überweisen. Für die Unterstützung sagen wir vielen Dank im Voraus!

Bankverbindung – Sparkasse Vogtland
SWIFT-BIC: WELADED1PLX
IBAN: DE54 8705 8000 3705 0009 50

Auf diesem Wege möchten wir uns ganz herzlich bei unserem Bürgermeister, Herrn Jürgen Reichelt, bedanken. Er bat um Spenden für unsere Orgel anlässlich seines 65. Geburtstages, das Ergebnis dieser Aktion sind bisher 905,00 EUR.

Wer auf der Suche, nach einem besonderen Weihnachtsgeschenk ist, der merke sich den **30. November 2014** vor.

An diesem Tag werden die 103 Pfeifen unseres Orgelprospektes zum Kauf angeboten. Der Erlös dient der Erneuerung der Orgelpfeifen. Die bisherigen Pfeifen bestehen aus Zink, die neuen Pfeifen werden aus Zinn gefertigt.

Orgelkreis Bobenneukirchen
Heike Hanel

.....

Geschäftseröffnung Lohnsteuerhilfeverein Pinder

Zum 1. Oktober 2014 eröffnete Inhaber Frank Pinder in der Schmidtstr. 26 als Filialleiter seine Agentur der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V. Der gelernte Maschinist und Wahl-Schönecker schulte zum Steuerfachangestellten um. Bisher arbeitete er für einen Lohnsteuerhilfeverein in Bayern. Sein Aufgabenfeld umfasst die Erstellung von Steuererklärungen, die Prüfung von Steuerbescheiden und die Beratung rund um steuerliche Themen, wie z. B die Wahl der Steuerklasse, Riester-Themen oder die Möglichkeiten von Lohnsteuerermäßigungen.

Oberbürgermeister Mario Horn beglückwünscht Herrn Pinder zur Eröffnung in den neuen Geschäftsräumen.

.....

Rathaussturm am 11.11.2014 – Hotel Sperkonien

Am 11.11. um 17:11 Uhr stürmte der Oelsnitzer Carnevals Club (OCC) traditionell das Oelsnitzer Rathaus. Unter dem Motto Hotel „Sperkonien“ hielt nach den Tanzeinlagen der Garden, Oberbürgermeister Mario Horn, als Ölscheich, Einzug in den Rathausinnenhof und übergab den Rathausschlüssel sowie die Stadtkasse an die Karnevalisten. Der Startschuss für die närrische Saison 2014/2015 ist damit gefallen.
Im Schlepptau hatte Oberbürgermeister Mario Horn das erste Bett fürs „Hotel Sperkonien“.

Geschäftseröffnung Bauer concept gmbH

Bereits am 22. April 2014 startete die Firma BAUER concept gmbh mit einer neuen Filiale in der Marktstraße 2 in Oelsnitz. Oberbürgermeister Mario Horn beglückwünschte die Leiterin, Frau Tina Ullrich, am 22. Oktober 2014 zur Eröffnung der Filiale.

.....

Geschäftseröffnung Tankstelle AVIA in der Falkensteiner Straße

Seit dem 11. August 2014 wird die umfangreich sanierte Tankstelle an der Falkensteiner Straße in Oelsnitz von Inhaber Rainer Schmidt betrieben. Oberbürgermeister Mario Horn beglückwünschte ihn am 22. Oktober 2014 zur Eröffnung. Herr Schmidt und seine drei Mitarbeiter versorgen ihre Kunden nicht nur mit Kraftstoff, sondern auch mit Propan- und Industriegas.

Learning English can be fun

Diesem Motto folgend starteten am 04.10.2014 27 Schüler unserer Klassen 8, 9 und 10 für eine Woche in Richtung Südengland. Vorrangiges Ziel war natürlich die Verbesserung der eigenen englischen Sprachfertigkeiten. So erwies sich die Unterbringung in englischen Gastfamilien als sehr vorteilhaft, denn es lernten alle den Alltag der britischen Familien kennen und waren gezwungen Englisch zu sprechen. Außerdem nahmen alle 27 Schüler an 12 Stunden Englischunterricht an der Cavendish School of English in Bournemouth teil. Natürlich besuchten wir auch zahlreiche Touristenattraktionen. In besonderer Erinnerung bleiben die Kathedrale in Salisbury, die Steinkreise von Stonehenge und die Strände der Südküste Englands. Highlight unserer Reise war unser Tagesausflug nach London. Fotos aus unseren Englischbüchern Klasse 7 wurden Realität – Buckingham Palace, Tower Bridge, St. Paul's Cathedral, Trafalgar Square, the Gherkin u.v.m. Unvergesslich war unsere Tour mit dem London Eye. In 35 Minuten genossen wir einen fantastischen Ausblick auf London. Außer Unterricht und Sightseeing am Vor- und Nachmittag versuchten wir auch die Abende abwechslungsreich zu gestalten. Am Montag schauten wir alle den neuen Percy Jackson Film in Englisch, am Dienstag wetteiferten wir beim Bowling und am Donnerstag stellten viele von uns ihre sängerischen Qualitäten beim Karaoke unter Beweis. Ein besonderer Dank gebührt, neben unserem Busfahrer, den 3 Muttis, die unsere Fahrt begleiteten. Sie hatten stets ein offenes Ohr für die Belange der Schüler, unterstützten die Lehrer und trugen so entscheidend zum Gelingen unserer Reise bei. Alle Teilnehmer sind sich einig, dass eine solche Reise nach Großbritannien fester Bestandteil des Schullalltags der Oberschule Oelsnitz sein sollte. So wird die Freude am Erlernen der englischen Sprache gefördert und Schüler werden motiviert auch in Zukunft noch mehr über Land und Leute herauszufinden. We are looking forward to our next tour in 2016.

Viele Gründe zum Jubeln....

Zum alljährlichen Herbstfest in der Kita „Am Schloss“ konnten in diesem Jahr mehrere Anlässe gefeiert werden: Der 150. Geburtstag des Hauses und gleichzeitig der Abschluss der Komplettsanierung unserer Kindereinrichtung. Bunte Blätter tanzten. In schöner, herbstlicher Atmosphäre wurde ausgelassen gefeiert. Bei Kaffee und leckerem Kuchen, den einige Eltern gebacken haben, und vielen Spielangeboten, Lagerfeuer und Lampionumzug konnte ausgiebig gefeiert werden. Wir danken an dieser Stelle allen Eltern und Mitarbeitern der Kita für die fleißige Unterstützung beim Fest und den mitgebrachten Leckereien. Für alle Spenden sagen wir herzlich „DANKESCHÖN“.

Blutspendetermine

Gymnasium Oelsnitz

Dienstag, 09.12.2014, 14:30 Uhr – 19:30 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Demenz- Betreuungs- und Informationszentrum

Themen der Angehörigengesprächskreise:

02.12.2014 **18:00 Uhr** **Vorstellung von Hilfsmitteln**
Referent: Hr. Huss (Alippi)
Rückblick 2014/Ausblick 2015

Ort: Diakonie - Pflegezentrum Lindenallee,
Lindenallee 18, 08209 Auerbach
Die Teilnahme ist kostenfrei!
- gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus -

Adventskonzert im Fürstensaal

Gar fürstlich wird alljährlich und traditionell die Weihnachtszeit auf Schloß Voigtsberg eingeläutet. Denn am Vorabend des dritten Advents können sich Besucher, Gäste und Freunde der Burganlage ganz und gar auf Heiligabend einstimmen lassen. Im Adventskonzert am 14. Dezember ab 15.00 Uhr mit dem Vogtlandchor „Vocapella“ wird es dann im Fürstensaal ganz heimelig, wenn die Mannen um Chorleiter Wolfgang Albert weihnachtliche Weisen anstimmen. Dabei kann "Vocapella" aber nicht nur mit traditionellem Liedgut glänzen, denn auch Gospel und Musicalmelodien stehen auf dem Programm. Stilecht wird im oberen Schlosshof dann Glühwein gereicht - der im Preis übrigens schon inbegriffen ist. Eintrittskarten gibt es in der Kultur- und Tourismusinformation unter 037421 – 20785 zum Vorverkaufspreis von 3,00 Euro. An der Tageskasse kostet das Ticket dann zwei Euro Aufschlag. Genau das Richtige also, um die Vorfreude auf den Heiligabend zu erhöhen.

verbraucherzentrale Sachsen

Energieeinsparberatung der Verbraucherzentrale Sachsen

Die Verbraucherzentrale Sachsen führt jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 – 18:00 Uhr im Rathaus eine unabhängige Energieberatung u. a. zu folgenden Themen durch:

- Heizkostenabrechnung
- Energie sparende Heizsysteme wie Wärmepumpe, Solar, Holz
- Stromsparberatung, Strommessgeräteverleih
- baulicher Wärmeschutz
- Gebäude-Energieausweis
- Fördermittel

Nur mit telefonischer Voranmeldung unter (01 80) 5 79 77 77 oder (03 74 67) 2 01 35 bzw. (0 37 44) 21 96 41. Es wird ein Unkostenbeitrag von 7,50 € erhoben.
Die nächste Beratung findet am 2. Dezember 2014 statt.

Blick in die Partnerstadt Rehau

08.12.	18:00 Uhr,	Vernissage "Winterzauber" Werke des Maltreffs Bad Elster, Rathaus Rehau
14.12.	14:00 Uhr	Eröffnung Weihnachtsmarkt, Maxplatz
20.12.	08:00 Uhr	Bauernmarkt, alles aus eigener Herstellung direkt vom Bauernhof, Maxplatz
	17:00 Uhr	Pilgramsreuther Weihnacht, Christian Peter Rothemund liest "Die heilich Gschicht in fränkischer Denk - und Mundart" von Erich Arneth in einer eigenen Übertragung ins Oberfränkische, Dorfkirche Pilgramsreuth, Eintrittskarten zu 8,00 € gibt es ab dem 08.12.2014 im Infozentrum der Stadt Rehau im Mehrgenerationenhaus am Maxplatz.

Gottesdienste Kirchgemeinde Oelsnitz

07.12.	08:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Oberhermsgrün
	08:30 Uhr	Gottesdienst in Planschwitz
	10:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Oelsnitz
14.12.	08:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Bösenbrunn
	10:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Taltitz
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Oelsnitz
21.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst für alle Schwesterkirchgemeinden in Unterwürschnitz
24.12.	14:30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel in Oelsnitz
	17:00 Uhr	musikalische Christvesper in Oelsnitz
	14:30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel in Schönbrunn
	17:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel in Taltitz
	17:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel in Planschwitz
	17:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel in Bösenbrunn
25.12.	07:00 Uhr	Christmette mit Krippenspiel in Oelsnitz
26.12.	10:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Oelsnitz
28.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst für alle Schwesterkirchgemeinden in Taltitz
31.12.	14:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Taltitz
	14:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Schönbrunn
	17:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Oelsnitz

Die Jagdgenossenschaft Bösenbrunn informiert:

Am 21. November 2014 wurde die neue Satzung der Jagdgenossenschaft Bösenbrunn beschlossen. Die Satzung liegt für die Dauer von einem Monat ab Bekanntgabe in der Gemeindeverwaltung Bösenbrunn, OT Bobenneukirchen, Alte Schulstraße 2, 08606 Bobenneukirchen, zu den Sprechzeiten aus.

Der Vorstand
der Jagdgenossenschaft Bösenbrunn

Förderverein Rittergut Bösenbrunn e.V.

Am 1. Oktober fuhren Vertreter unseres Vereins nach Frankfurt/Main zum dortigen Förderkreis Katzenmuseum, um Kontakte zu knüpfen. Schon bei diesem ersten Treffen stießen unsere „Abgesandten“ bei der Vorsitzenden dieses in Auflösung befindlichen Vereins auf großes Entgegenkommen. Mehr noch: Sie konnten bereits bei dem ersten persönlichen Kontakt einige „Katzen-Kunstwerke“ für unser Rittergut mitnehmen und vereinbaren, dass uns mehrere tausend Stücke als kostenlose Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt werden! Inzwischen haben unsere Vereinsmitglieder einen reichhaltigen Fundus von vielen tausenden „Kunstmiezen“ aus Frankfurt mitgebracht - ein Reichtum, den unser Verein weder in dem Umfang noch in dieser Qualität jemals hätte allein zusammentragen können.
Hier gibt es ein glückliches Zusammentreffen des Wunschs der Frankfurter Vereinsvorsitzenden, diese reichhaltige Sammlung auch nach der Auflösung des dortigen Vereins nicht verschleudert zu sehen, mit unserer Vorstellung, unserem ehemaligen Rittergut mit einer derartigen (in Deutschland wohl einmaligen) Ausstellung in Verbindung mit Recyclingkunst neues Leben einzuhauchen.
Zwei Aufräum- und Reinigungsaktion haben bereits stattgefunden. Etwa 20 Helfer hatten sich eingefunden – mehr als wir im Verein überhaupt Mitglieder haben! Mit großem Elan wurde viel geschafft: Vor allem die beiden Dachgeschosse wurden weitgehend von Müll und Schmutz gesäubert. Ein großes Dankeschön an dieser Stelle denjenigen Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Gemeinde Bösenbrunn, die viele Eimer voll Abfall und Schmutz die Treppen hinunter getragen oder stundenlang in Staub und Dreck gearbeitet haben.
Parallel dazu wurde die Firma Krause Bauplanung von der Gemeinde Bösenbrunn beauftragt, eine Studie über ein konkretes mögliches Nutzungskonzept des Ritterguts zu erarbeiten und hat bereits mit ihrer Arbeit begonnen. Schwerpunkte dieser Studie werden sein:

- die Berücksichtigung der Bausubstanz
- öffentlich-rechtliche Vorschriften (u. a. Denkmalschutz)
- Finanzierungsquellen (u. a. Förderung)
- Anforderungen der Gemeinde (Nutzungen)
- Aufwand-Nutzen-Prognose

Wir wissen alle, dass uns noch viel Arbeit und vielleicht auch manche Enttäuschung bevorsteht. Dennoch sind wir froh, diese Aufgabe angepackt zu haben. So haben wir eine realistische Hoffnung, dass wir dem Haus wieder eine Zukunft geben können.

Wir hoffen, dass sich uns weitere Einwohner als Mitkämpfer anschließen.

Förderverein Rittergut Bösenbrunn e.V.

.....

Die Stadtbibliothek Oelsnitz stellt Buch-Neuerwerbungen vor:

- Atwood, Margaret: Die Geschichte von Zeb : Science-Fiction
- Brashares, Ann: Wer weiß, was morgen mit uns ist : Liebe
- Camus, Albert: Hochzeit des Lichts : Andere Länder
- Draesner, Ulrike: Sieben Sprünge vom Rand der Welt: Familie
- Ekman, Kerstin: Schwindlerinnen : Frauen
- Furniss, Clare: Das Jahr, nachdem die Welt stehen blieb: Familie
- Herrndorf, Wolfgang: Diesseits des Van-Allen-Gürtels: Humor
- Herrndorf, Wolfgang: In Plüschgewittern : Männer
- Levin, Anna: Das Korallenhaus : Liebe
- Lind, Hera: Verwandt in alle Ewigkeit : Familie
- Morgowski, Mia: Alles eine Frage der Technik : Heiteres
- Nothomb, Amélie: So etwas wie ein Leben : Krieg
- Paasilinna, Arto: Der Mann mit den schönen Füßen : Humor
- Riley, Lucinda: Der Lavendelgarten : Familie
- Rommer, Anna: Das Rosenholzzimmer : Spannung
- Saintonge, Fancois: Dolfi und Marilyn : Humor
- Urošević, Vlada: Meine Cousine Emilia : Kindheit/Jugend
- Vogel, David: Eine Wiener Romanze : Historisches
- Whitehead, Colson: Zone One : Science-Fiction
- Winder, Ludwig: Der Thronfolger : Biographie

Wir laden Jung und Alt herzlich in das Zoephelsche Haus zum Stöbern und Schmökern ein. Für weitere Informationen besuchen Sie uns im Internet unter www.oelsnitz.bbwork.de

Die nächste Ausgabe erscheint am 19. Dezember 2014. Redaktionsschluss für Zuarbeiten ist der 9. Dezember 2014.

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
Auflage: 9.300 Exemplare
Erscheinung: monatlich, kostenlose Zustellung
Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Mario Horn,
Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., Tel.: (03 74 21) 7 30, Fax: (03 74 21) 7 31 11
e-mail: redaktion@oelsnitz.de
Redaktion Stadtanzeiger: Oelsnitzer Stadtmarketing und Tourismus GmbH, Dr.-Friedrichs-Str. 42, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel.: (03 74 21) 7 09 73, Fax: (03 74 21) 7 09 69, beatrice.schmutzler@oelsnitz.de
Gesamtherstellung/Anzeigenteil:
Printhouse Colour Concept, Inh.: Helko Grimm, Syrauer Straße 5, 08525 Plauen/Kauschwitz, Tel.: (0 37 41) 52 08 96, Fax: 03741/527463, mail@papiergrimm.de
Anzeigenannahme bis 1 Woche vor Erscheinungsdatum

Havarie- und Bereitschaftsdienst Elektroenergie:
Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Magwitz, Planschwitz, Unter- und Oberhermsgrün: SWOE, Ruf (03 74 21) 2 79 45
Im übrigen Gebiet: MITNETZ gmbH (08 00) 2 30 50 70
Bereitschaftsdienst: Ruf (0 18 02) 30 50 70

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.
Montag 09:00 – 12:00 Uhr **(Einwohnermeldeamt geschlossen)**
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr **(Einwohnermeldeamt geschlossen)**
Das Einwohnermeldeamt hat jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 08:00 – 11:00 Uhr geöffnet.

Gemeindeverwaltung Eichigt
Dorfstraße 47 (Bürgerhaus), 08626 Eichigt
Ruf: (03 74 30) 52 37, Fax: (03 74 30) 6 68 96
E-Mail: gv.eichigt@t-online.de

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eichigt
Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr
Weitere Terminabsprachen sind selbstverständlich möglich - sollten aber bitte mit der Gemeindeverwaltung (01 74/1 71 52 33) oder dem Bürgermeister (01 70/8 01 93 87) vereinbart werden.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn
OT Bobenneukirchen, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn
Ruf: (03 74 34) 8 02 83, Fax: (03 74 34) 8 12 41
E-Mail: gemeinde.boesenbrunn@t-online.de

Öffnungszeiten der Verwaltung: Bösenbrunn
Mo 09:00-12:00 Uhr, Di 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr,
Mi geschlossen, Do 09:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr,
Fr geschlossen

Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl.
Hauptstr. 52, 08606 Triebel/Vogtl.
Ruf: (03 74 34) 8 02 10, Fax: (03 74 34) 7 98 81
E-Mail: gemeinde-triebel@gmx.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Triebel:
Mo 09:00.-12:00 Uhr, Di 07:00.-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr,
Mi geschlossen, Do u. Fr 09:00.-12:00 Uhr

Havarie- und Bereitschaftsdienste
Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117 (bundesweit)

Apotheken:
Die Apotheken sind von Mo 08:00 Uhr bis Mo 08:00 Uhr dienstbereit

25.11.-02.12.	Rats-Apotheke, Gerichtsstr. 2, Oelsnitz
02.12.-09.12.	Anker-Apotheke, Unterer Markt 24, Markneukirchen
	Vogtland-Apotheke, Bosestr. 10, Bad Brambach
16.12.-23.12.	Löwen-Apotheke, Hohe Str. 1, Adorf
	Augustenhof-Apotheke, R.-Wagner-Str. 6, Bad Elster

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:
samstags, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

29./30.11.	Dr. med. Steffi Kijowsky, Tel.: (03 74 21) 2 24 26
06./07.12.	Katja Eckstein, Tel.: (03 74 21) 18 93 33
13./14.12.	Dr. med. Petra Dobl, Tel.: (03 74 21) 2 23 41
20./21.12.	Dipl.- Stom. Annett Gruber, Tel.: (03 74 21) 2 85 60
24.12.	Dr. med. dent. Tilo Weißhuhn, Tel.: (03 74 21) 2 34 16
25.12.	Dr. med. Bernd Fritzsch, Tel.: (03 74 21) 2 28 27
26.12.	Dr. med. Henning Schönekerl, Tel.: (03 74 21) 80218
27./28.12.	Dipl.- Med. Silvia Fitz, Tel.: (03 74 21) 2 36 01

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Havariedienste bei Gasgeruch:
Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl.: SWOE, Ruf (03 74 21) 2 15 38
Im übrigen Gebiet: ESG, Ruf (03 71) 41 47 55 oder 45 14 44

Wasser: ZWAV, Ruf (037 41) 40 20

Koczy's Thomas Cook Reisebüro

Oelsnitz (Thomas Cook)
Rosa-Luxemburg-Str. 12
Tel. 037421 / 23314

Plauen
Neundorfer Str. 35
Tel. 03741 / 27430

DEUTSCHLAND

6 Tage Jahreswechsel im Dreiländereck
Grenzerlos feiern zwischen Deutschland, Frankreich und Luxemburg
28.12.14 – 02.01.15 **565,-**

4 Tage Silvester in Sachsen
Dresden, Görlitz, Zittauer Gebirge, Sächsische Schweiz, Bautzen
30.12.14 – 02.01.15 **359,-**

4 Tage Jahreswechsel im erlebnisreichen Emsland
Meppen, Berentzen-Hof, Papenburg
30.12.14 – 02.01.15 **439,-**

4 Tage Silvestererlebnis in Thüringen
Thüringer Wald, Weimar, Erfurt, Schmalkalden, Eisenach
30.12.14 – 02.01.15 **369,-**

6 Tage Jahreswechsel im Bayerischen Wald
Bayerischer Wald, Böhmerwald, Passau
28.12.14 – 02.01.15 **549,-**

5 Tage Silvester an Rhein & Mosel
Bacharach, St. Goar, Koblenz, Ahrweiler, Cochem, Limburg
29.12.14 – 02.01.15 **415,-**

5 Tage Silvestererlebnis rund um den Bodensee
Winterzauber im Dreiländereck
29.12.14 – 02.01.15 **519,-**

6 Tage Jahreswechsel im Schwarzwald
Furtwangen, Triberg, Rheinfall, Bodensee, St. Blasien, St. Peter
28.12.14 – 02.01.15 **575,-**

DEUTSCHLAND

4 Tage Silvester im Havelland
Potsdam, Berlin und Brandenburg (Havel)
30.12.14 – 02.01.15 **385,-**

4 Tage Silvester All-inclusive im „Hühnerhof"
Fröhlicher Jahreswechsel zwischen Schwarzwald und Bodensee
30.12.14 – 02.01.15 **459,-**

4 Tage Silvester in Frankfurt a. d. Oder
Super Stimmung in Europas Mitte
30.12.14 – 02.01.15 **435,-**

4 Tage Silvester All-inclusive im Teutoburger Wald
Stimmungsvoller Jahreswechsel in „Hermanns Land"
30.12.14 – 02.01.15 **439,-**

5 Tage Jahreswechsel im Bergischen Land
Wuppertal, Köln, Düsseldorf, Bergisches Dreieck, Wester
29.12.14 – 02.01.15 **499,-**

4 Tage Silvester zwischen Harz und Thüringer Wald
Eisenach, Mühlhausen, Wernigerode, Stolberg, Erfurt
30.12.14 – 02.01.15 **429,-**

6 Tage Jahreswechsel im romantischen Franken
Zünftig feiern in Bayern's gemütlichen Ecke
28.12.14 – 02.01.15 **435,-**

5 Tage Jahreswechsel an der Burgenstraße
Heidelberg, Sinsheim, Eberbach, Michelstadt, Odenwald
29.12.14 – 02.01.15 **495,-**

DEUTSCHLAND

4 Tage Silvester im lieblichen Taubertal
Bamberg, Bad Mergentheim, Rothenburg o. d. Tauber, Würzburg
30.12.14 – 02.01.15 **389,-**

4 Tage Jahreswechsel in der Kaiserstadt Nürnberg
Kulmbach, Nürnberg, Bamberg, Bayreuth
30.12.14 – 02.01.15 **435,-**

ÖSTERREICH

6 Tage Silvester im Salzkammergut
Traunsee, Steyr, Bad Ischl, Hallstatt, Salzburg, Wolfgangsee
28.12.14 – 02.01.15 **539,-**

ITALIEN

6 Tage Silvester in Südtirol
Dolomiten, Meran, Sterzing, Brixen, Brunech
28.12.14 – 02.01.15 **569,-**

6 Tage Silvester am Gardasee
Venedig, Verona, Sirmione, Riva del Garda
28.12.14 – 02.01.15 **579,-**

UNGARN

6 Tage Jahreswechsel All-inclusive in Ungarn
Puszta, Budapest und Plattensee
28.12.14 – 02.01.15 **675,-**

POLEN

4 Tage Jahreswechsel im Riesengebirge
Reizvolle Gegensätze erleben
30.12.14 – 02.01.15 **415,-**

5 Tage Jahreswechsel in Breslau
Tolle Tage in Niederschlesien
29.12.14 – 02.01.15 **469,-**

6 Tage Schlesische Weihnacht
Besinnliche Feiertage rund um Breslau
22.12. – 27.12.14 **459,-**

6 Tage Weihnachten an Mosel und Nahe
Idar-Oberstein, Bad Kreuznach, Bernkastel, Trier, Luxemburg, Traben-Trarbach, Cochem
22.12. – 27.12.14 **479,-**

6 Tage Weihnachten im Fränkischen Saaletal
Frohe Festtage zwischen Rhön & Steigerwald
22.12. – 27.12.14 **569,-**

6 Tage Weihnachten in Franken
Besinnlich feiern in Bayern's gemütlicher Ecke
22.12. – 27.12.14 **425,-**

6 Tage Weihnachten im Bayerischen Wald
Bayerischer Wald – Böhmerwald – Passau
22.12. – 27.12.14 **539,-**

5 Tage Weihnachten im Schwarzwald
Freiburg, Titisee, Kirschtortenseminar, Gengenbach, Straßburg
22.12. – 27.12.14 **575,-**

5 Tage Weihnachten in den Bayerischen Alpen
Innsbruck, Bad Tölz, Bad Reichenhall, Götzbühel, Rast im Winkl
22.12. – 27.12.14 **599,-**

5 Tage Weihnachten im Salzburger Land
Gschl, Salzburg und Berchtesgadener Land
22.12. – 27.12.14 **485,-**

12 Tage Weihnachten und Silvester in Bad Flinsberg
Traumhafte Festtage in den Sudeten
- Halb- oder Vollpension je nach Hotelwahl
- mindestens 12 Anwendungen inklusive
- 3 Hotels zur Auswahl
22.12.14 – 02.01.15 ab **719,-**

Vorankündigung

Beratung und Buchung in Ihrem freundlichen Reisebüro Koczy!

Limitierte Angebote. Druckfehler und Zwischenverkauf vorbehalten - nur solange der Vorrat reicht